

E-Bike/Bike Versicherung

VCS-Veloversicherung

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität der Versicherungsgesellschaft und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Wer sind Ihre Vertragspartnerinnen?

Die Risikoträgerin für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel.

Welches Recht bzw. Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist der VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Aarberggasse 61, CH-3001 Bern.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt ERV den auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich aus dem Versicherungsausweis und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Police, AVB) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind den vorliegenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Wie hoch ist die geschuldete Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz und den versicherten Risiken ab. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Offerte, dem Versicherungsantrag oder der Police bzw. der Prämienrechnung zu entnehmen. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstattet ERV die nicht verbrauchte Prämie gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurück.

Welche Pflichten bestehen bei Vertragsabschluss?

Als Antragsteller:in ist die versicherte Person gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist ERV berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

Welche weiteren Pflichten haben Sie als versicherte Person?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden, z.B. unter der 24-Stunden-Notrufnummer +41 848 801 803.
- Bei Abklärungen von ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Die E-Bike/Bike-Versicherung wird jeweils für ein ganzes Jahr abgeschlossen. Die Versicherung beginnt auf dem Versicherungsausweis und auf der Prämienrechnung vermerkten Datum. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um 365 Tage, wenn nicht ein/eine Vertragspartner:in unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich oder in einer anderen Textform kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 365 Tage abgeschlossen, erlischt er am Tag, der auf dem Versicherungsausweis aufgeführt ist.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden

- nach einem Schadenfall, für den ERV Leistungen erbracht hat:
 - durch die versicherte Person, spätestens 14 Tage nachdem sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
 - durch ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
- bei Erhöhung der Prämien oder des Selbstbehalts oder Änderungen der AVB seitens ERV: durch die versicherte Person auf Ende des Versicherungsjahres, wenn sie mit der Neuregelung nicht einverstanden ist. Ohne Kündigung bis zum letzten Tag des Versicherungsjahres gilt die Vertragsänderung als von der versicherten Person akzeptiert. Vorbehalten bleiben behördlich vorgeschriebene Anpassungen (wie Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Deckungsumfanges oder der Abgaben und Gebühren) bei gesetzlich geregelten Deckungen.

Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Die versicherte Person kann ihren Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf VCS mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Eine Jahresprämie/ Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber ERV geltend machen kann.

Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. Verantwortliche für die Datenbearbeitung im Rahmen des Versicherungsverhältnisses sind ERV sowie VCS. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz finden Sie weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) E443

- 1 Generelle Bestimmungen
- 2 Übersicht der Versicherungsleistungen
- 3 Kasko
- 4 Kasko Zusatz
- 5 Assistance
- 6 Vorgehen im Schadenfall
- 7 Weitere wesentliche Bestimmungen
- 8 Glossar

Im Text kursiv dargestellte Begriffe sind im Glossar ausführlicher erklärt.

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Versicherte Person

- A Die versicherte Person ist die Person, die mit VCS einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.
Die Versicherung ist gültig, wenn die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein hat.
- B Versichert ist der/die rechtmässige Eigentümer:in des versicherten E-Bikes/Bikes (nachfolgend «Bike» genannt). Dies muss eine natürliche Person sein. Mitversichert sind die mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die gesetzlich berechtigt sind, das Bike zu fahren.
- C Bei Abschluss einer *Familienversicherung (Mehrpersonenversicherung)*, sind nebst der versicherten Person, folgende Personen versichert: *Als Familie und Mehrpersonen* gelten die im gemeinsamen Haushalt und in einer Ehe, Partnerschaft oder im Konkubinat lebenden Personen inkl. Eltern, Grosseltern und Kinder. Ihre nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,

sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder zählen auch zur *Familie*. Einer *Familie* gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

1.2 Versichertes Fahrzeug und Zubehör

- A Versichert ist das bei ERV registrierte Bike, inkl. gleichzeitig gekauftem und festmontiertem Zubehör und dem Display. Zu den versicherten Fahrzeugen zählen unter anderem: Citybikes, Cruiser, Mountainbikes, Rennvelos, Faltvelos, Kindervedos, Liegevelos, Singlespeeds, BMX's, Tandems, Cargo-(E-)Bikes, Dreirädrige Velos.
- B Bei der *Familienversicherung (Mehrpersonenversicherung)* ist die Anzahl der versicherbaren Bikes auf fünf begrenzt.
- C Versichert ist die persönliche, private und berufliche Nutzung (z.B. Arbeitsweg)

1.3 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die in direktem Zusammenhang mit dem Lenken und Halten des versicherten Bikes stehen. Wo nicht anders vermerkt gilt der Versicherungsschutz weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

1.4 Generelle Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt:

- für Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind;
- bei Verletzung grundlegender Sorgfaltspflichten, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (z.B. bei *unsachgemässer Sicherung* des Bikes, unterlassener *Wartung*, Überladung, Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, Verletzen der Verkehrsregeln, unsachgemäßem Waschen);
- bei Teilnahme an Wettkämpfen, Trainings in Zusammenhang mit Profisport und Rennen aller Art;
- wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) zurück zu führen ist;
- bei geringfügigen Abweichungen von der zugesicherten Beschaffenheit, die für die Gebrauchstauglichkeit des Bike unerheblich sind, sowie für Kratzer und Lackschäden;
- für Transportleistungen in schwer oder nicht öffentlich zugänglichem Gelände (z.B. abgelegene schmale Wald- und Gebirgswege, keine öffentlich zugängliche Strasse);
- Pannen* aufgrund von leeren Akkus;
- für Schäden am Bike während dem Transport mit öffentlichen Transportmitteln;
- für jegliche Form von Haftpflichtschäden oder für Schäden, bei welchen Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.
- ausgeschlossen ist die kommerzielle Nutzung (z.B. Bike-Sharing, Lieferdienste).

2 Übersicht der Versicherungsleistungen

Die Leistungen sind, wo nicht anders vermerkt, auf den Leistungsumfang und die maximale Versicherungssumme der abgeschlossenen Versicherungspolice bzw. den *Kaufpreis* begrenzt.

Die maximalen Versicherungssummen entnehmen Sie bitte Ihrer Police.

Leistungsbaustein	Basic	Comfort	Zusatzpaket	Örtlicher Geltungsbereich
Kasko				
Unfall & Sturz	inkl.	inkl.	–	weltweit
Diebstahl & Einbruchdiebstahl	–	inkl.	–	weltweit
Raub	–	inkl.	–	weltweit
Bedienungs- und Handhabungsfehler	–	–	inkl.	weltweit
Kasko-Zusatz				
Schäden am Akku	–	–	inkl.	weltweit
Vandalismus/versuchter Diebstahl	–	inkl.	–	weltweit
Mobilitätsschutz (alternative An- und Weiterreise + Panne am Wohnort)	–	300	–	Schweiz und FL, sowie in angrenzenden Ausland innerhalb von 150km Luftlinie ab Grenze der beiden Länder
Garantieverlängerung (um weitere zwei Jahre)	–	–	inkl.	weltweit
Assistance				
Bike Transport in Fachwerkstatt oder Wohnort	300	300	–	Schweiz und FL, sowie in angrenzenden Ausland innerhalb von 150km Luftlinie ab Grenze der beiden Länder
Personentransport an Wohnort	300	300	–	Schweiz und FL, sowie in angrenzenden Ausland innerhalb von 150km Luftlinie ab Grenze der beiden Länder
Überführung ins nächste Spital	50 000	50 000	–	Schweiz und FL, sowie in angrenzenden Ausland innerhalb von 150km Luftlinie ab Grenze der beiden Länder

Leistungsbaustein	Basic	Comfort	Zusatzpaket	Örtlicher Geltungsbereich
Kostenvorschuss bei Spitalaufenthalt im Ausland	20 000	20 000	–	weltweit
Ersatzbike	800	800	–	Schweiz
Rund um die Uhr erreichbare Alarmzentrale	inkl.	inkl.	–	weltweit

3 Kasko

3.1 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz infolge eines *Unfalls* oder *Sturzes*, *Diebstahls*, *Einbruchdiebstahls*, *Raubes* oder bei *Bedienungs- und Handhabungsfehlern*, wenn dadurch das versicherte Bike und/oder das festmontierte *Zubehör* oder Display beschädigt oder gestohlen wird.

3.2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- Reparaturkosten des Bike inkl. *Zubehör* durch eine offizielle Fachwerkstatt;
- Gleichwertiger *Naturalersatz* im ersten und zweiten Versicherungsjahr. ERV behält sich anstelle dessen eine Auszahlung in bar vor. Die Höhe der Entschädigung ist in jedem Fall auf den *Kaufpreis* limitiert;
- Ersatzwert nach der Zeitwerttabelle ab dem dritten Versicherungsjahr. Kann das beschädigte Bike repariert werden, vergütet ERV die Reparaturkosten. Für Bikes, welche nicht reparierbar sind oder wenn die Reparaturkosten den *Kaufpreis* übersteigen, wird der *Naturalersatz* resp. der *Kaufpreis* ausgerichtet.

3.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Reparaturkosten, welche auf nicht durch eine offizielle Fachwerkstatt durchgeführte oder unsachgemässe Reparatur zurückzuführen sind;
- Gepäckstücke und nachträglich angebautes *Zubehör*, welche im *Kaufpreis* nicht inbegriffen waren;
- Schäden die einzig und allein den Akku betreffen (vorbehalten Ziff. 4 A).

4 Kasko Zusatz

A Schäden am Akku

4.1 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz infolge eines *Unfalls* oder *Sturzes*, *Diebstahls*, *Einbruchdiebstahls*, *Raubes*, bei *Bedienungs- und Handhabungsfehlern*, *Vandalismus* oder versuchtem Diebstahl, wenn dadurch der versicherte Akku beschädigt oder gestohlen wird.

4.2 Versicherte Leistungen

Es gelten für den Akku dieselben versicherten Leistungen wie unter Ziff. 3.2 aufgeführt.

4.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Reparaturkosten, welche auf nicht durch eine offizielle Fachwerkstatt durchgeführte oder unsachgemässe Reparatur zurückzuführen sind;
- Gepäckstücke und nachträglich angebautes *Zubehör*, welche im *Kaufpreis* nicht inbegriffen waren.

B Vandalismus/versuchter Diebstahl

4.4 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz bei *Vandalismus* oder versuchtem Diebstahl, wenn dadurch das versicherte Bike und/oder das festmontierte *Zubehör* oder Display beschädigt wird oder einen Totalschaden erleidet.

4.5 Versicherte Leistungen

Es gelten dieselben versicherten Leistungen wie unter Ziff. 3.2 aufgeführt.

4.6 Ausschlüsse

Es gelten dieselben Ausschlüsse wie unter Ziff. 3.3 aufgeführt.

C Garantieverlängerung

4.7 Versicherte Ereignisse

Nach Ablauf der Herstellergarantie gewährt ERV gemäss den Angaben auf der Versicherungspolice ab dem 25. Monat nach Neukauf des versicherten Bikes Versicherungsschutz wie folgt:

- max. weitere 2 Jahre auf Rahmenbruch,
- max. weitere 2 Jahre auf Komponenten und Elektronik,
- max. weitere 2 Jahre auf Akku, sofern die Restkapazität und die möglichen Ladezyklen, bei Bedienung und Aufladung des Akkus gemäss Bedienungsanleitung, nicht dem Garantieverprechen des Herstellers entsprechen. Massgebend für die Dauer der Garantieverlängerung ist die Dauer des gewählten Versicherungsschutzes. Nach Ablauf der Versicherungspolice endet auch die Garantieverlängerung.

4.8 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- Reparaturkosten des Bikes inkl. *Zubehör* durch eine offizielle Fachwerkstatt;
- Ersatzwert nach der Zeitwerttabelle.

Kann das beschädigte Bike repariert werden, vergütet ERV die Reparaturkosten. Für Bikes, welche nicht reparierbar sind oder die Reparaturkosten den *Kaufpreis* übersteigen, wird der Ersatzwert gemäss dem *Kaufpreis* nach der Zeitwerttabelle ausgerichtet.

4.9 Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt

- wenn die in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Wartungsintervalle nicht eingehalten werden oder die *Wartung* unsachgemäss erfolgt ist;
- bei einem Ereignis infolge nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des Bikes;
- bei Herstellungs- oder Montagefehlern.
- wenn bei Abschluss der Versicherung bereits ein Mangel erkennbar war

D Mobilitätsschutz

4.10 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Wäre der versicherten Person infolge eines nachgenannten Ereignisses die Wahrnehmung eines dringenden Termins (z.B. Arzttermin, Vorstellungsgespräch, Termin bei einer Behörde) verunmöglicht, gewährt ERV Kostendeckung für die alternative An- und Weiterreise.
- B ERV übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das Bike am *Wohnort* eine *Panne* hat oder gestohlen wird oder die versicherte Person damit einen *Unfall* erleidet; und zwar die alternativen Reisekosten an das Fahrziel mit einem öffentlichen Transportmittel oder einem Taxidienstleister. Die Kosten sind gesamthaft auf max. CHF 300.– pro Ereignis limitiert.

5 Assistance

5.1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie im angrenzenden Ausland innerhalb einer Zone von 150 km Luftlinie ab der Grenze der beiden Länder.

5.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- ERV organisiert via der Alarmzentrale nachfolgende Dienstleistung und übernimmt die daraus entstandenen Kosten, wenn das Bike unterwegs eine *Panne* hat, gestohlen wird oder die versicherte Person damit einen *Unfall* erleidet:
- Transport des Bikes zu einer offiziellen Fachwerkstatt oder den *Wohnort* der versicherten Person bei *Unfall* oder *Panne* in der *Schweiz*;
 - die Kosten der Rückkehr an den *Wohnort* oder ins nächstgelegene Spital in der *Schweiz*;
 - die Mehrkosten zur Fortsetzung der Fahrt; Der Transport des Bikes, die Kosten der Rückkehr und die Mehrkosten zur Fortsetzung der Fahrt sind gesamthaft auf max. CHF 300.– pro Ereignis limitiert.
 - Miete eines Ersatz Bikes der gleichen Kategorie während der Dauer der Reparatur;
 - Überführung mit einem Ambulanz-Fahrzeug (Landtransport) in das nächste für die Behandlung geeignete Spital;
 - einen rückzahlbaren Kostenvorschuss, wenn die versicherte Person im *Ausland* hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den *Wohnort*).

5.3 Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt

- für Transportleistungen in schwer oder nicht öffentlich zugänglichem Gelände (z.B. abgelegene schmale Wald- und Gebirgswege, keine öffentlich zugängliche Strasse);
- Bergungs- und Rettungsaktionen;
- Verlegungstransporte in das Spital am *Wohnort* der versicherten Person.

6 Vorgehen im Schadenfall

Was ist passiert?	Wen benachrichtigen?	Was genau tun?
Verunfallt oder gestürzt? Bike beschädigt oder zerstört?	Alarmzentrale – wenn Sie Hilfe brauchen Gratisnummer +800 8001 8003 (nicht aus allen Ländern anwählbar) oder +41 848 801 803 Offizielle Fachwerkstatt ERV www.erv.ch/schaden	1. Alarmzentrale involvieren, wenn Hilfe benötigt wird 2. Offizielle Fachwerkstatt kontaktieren und Termin für die Reparatur/Begutachtung vereinbaren 3. Schadenfall ERV online melden 4. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none">Kostenvoranschlag bei Schäden > CHF 1000.–Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat)ReparaturrechnungBei Totalschaden eine Bestätigung einer offiziellen FachwerkstattUnfallprotokoll bei Beteiligung DritterBelege und Quittungen für die Weiterfahrt oder die RückreiseFotos des SchadensUrsprüngliche Rechnung des Bikes inkl. Zubehör
Bike gestohlen?	Ihre Polizeistelle ERV www.erv.ch/schaden	1. Polizeistelle unverzüglich kontaktieren, Anzeige erstatten 2. Schadenfall ERV online melden 3. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none">PolizeirapportUrsprüngliche Rechnung des Bikes inkl. ZubehörLeistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat)Belege und Quittungen für die Weiterfahrt oder die Rückreise

Was ist passiert?	Wen benachrichtigen?	Was genau tun?
Bike durch Randalen oder erfolglosen Diebstahl beschädigt?	Ihre Polizeistelle Offizielle Fachwerkstatt ERV www.erv.ch/schaden	1. Polizeistelle kontaktieren, Anzeige erstatten 2. Offizielle Fachwerkstatt kontaktieren und Termin für die Reparatur/Begutachtung vereinbaren 3. Schadenfall ERV online melden 4. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none">Kostenvoranschlag bei Schäden > CHF 1000.–Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat)Belege und Quittungen für die Weiterfahrt oder die RückreiseReparaturrechnungBei Totalschaden eine Bestätigung einer offiziellen FachwerkstattPolizeirapportFotos des SchadensUrsprüngliche Rechnung des Bikes inkl. Zubehör

Eine Panne gehabt?	Alarmzentrale Gratisnummer +800 8001 8003 ERV www.erv.ch/schaden	1. Alarmzentrale benachrichtigen und nach Schadennummer fragen 2. Anleitungen der Alarmzentrale folgen 3. Alternative Weiterfahrt resp. Rückreise antreten 4. Unterlagen unter Bekanntgabe der Schadennummer per E-Mail nachreichen <ul style="list-style-type: none">Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat)Belege und Quittungen für die Weiterfahrt oder die Rückreise
--------------------	---	---

Dringend an einen Termin müssen aber das Bike ist gestohlen oder defekt?	Offizielle Fachwerkstatt ERV www.erv.ch/schaden	1. Alternative Fahrt antreten 2. Offizielle Fachwerkstatt kontaktieren und Termin für die Reparatur/Begutachtung vereinbaren 3. Schadenfall online melden 4. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none">Reparaturrechnung, Unfallprotokoll bei Beteiligung Dritter oder Polizeianzeige – als Nachweis für das SchadenereignisLeistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat)Belege und Quittungen für die alternative Hin-/Weiterfahrt
--	--	---

6.1 Pflichten im Schadenfall

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt Folgendes:

- Befolgen des Vorgehens im Schadenfall gemäss Tabelle Ziff. 6;
- Reichen Sie den Schadenfall in erster Linie Ihrem Primärversicherer ein (z.B. Hausrat Versicherung);
- Die versicherte Person hat ERV oder die durch sie beauftragten Dritten bei Abklärungen im Schadenfall nach Möglichkeiten zu unterstützen (Mitwirkungspflicht);
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Abwendung, Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht);
- Dem Versicherer
 - sind verlangte Auskünfte zeitnah zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente und Vollmachten einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN) anzugeben.

6.2 Schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befreit, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässen Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst und
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden.

7 Weitere wesentliche Bestimmungen

7.1 Handänderung

Bei Verkauf, Umtausch, Halterwechsel oder Versenkung des versicherten Bikes hat die versicherte Person ERV innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Änderung schriftlich zu benachrichtigen. Diesfalls erstattet ERV die bereits bezahlte Jahresprämie pro Rata.

7.2 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

7.3 Verjährung

Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.

7.4 Anwendbares Recht und Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

7.5 Zu Unrecht bezogene Leistungen

Von der versicherten Person zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

7.6 Währungsumrechnung

ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

7.7 Forderungsabtretung und Haftungsbeschränkung

A Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die versicherte Person ihre Forderung aus dem Versicherungsvertrag gegenüber Dritten pauschal und automatisch an ERV ab.

B ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN- Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

7.8 Übersetzungen

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

8 Glossar

A Ausland

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Bedienungs- und Handhabungsfehler

Als Bedienungs- und Handhabungsfehler wird die fehlerhafte, von den Vorgaben des Herstellers oder der allgemeinen Lebenserfahrung abweichende Handhabung des Bikes inkl. Zubehör verstanden (z.B. falsches Anbringen abnehmbarer Displays, Fehler Ladevorgang).

E E-Bike

Unter «E-Bike» fallen alle Bikes mit Elektromotor mit einer Motorleistung von bis zu 1,00 kW sowie einer Tretunterstützung, die bis zu 45 km/h wirkt.

Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gilt das gewaltsame oder mutwillige Verschaffen von Zutritt unberechtigter Personen in einen geschlossenen Raum oder ein privates Grundstück.

F Familie/Mehrpersonen

Als Familie und Mehrpersonen gelten die im gemeinsamen Haushalt und in einer Ehe, Partnerschaft oder im Konkubinats lebenden Personen inkl. Eltern, Grosseltern und Kinder. Ihre nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder zählen auch zur Familie. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

K Kaufpreis

Der Kaufpreis entspricht dem Wert gemäss dem netto Kaufpreis im Kaufvertrag/ Rechnungsbeleg. Bei Occasion-Bikes ist die Entschädigung maximal auf den bezahlten Preis zum Zeitpunkt des Kaufs begrenzt.

N Naturalersatz

Im Gegensatz zum Geldersatz wird beim Naturalersatz ein entstandener Schaden von ERV nicht durch Geldleistung, sondern durch Ersatz des beschädigten Bikes mit einem gleichwertigen Bike ersetzt.

P Panne

Als Panne gelten unerwartete Defekte am Bike oder Schlüssel, inkl. Verlust des Schlüssels, wenn dadurch eine Fahrt verunmöglicht wird.

R Raub

Diebstahl oder Gewahrsamsbruch unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

U Unfall und Sturz

Unter Unfall und Sturz wird die plötzliche, unvorhersehbare, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf das versicherte Bike und/oder die versicherte Person während dem Lenken des versicherten Bikes verstanden.

Unsachgemässe Sicherung

Als unsachgemäss gesichert gelten nicht mit dem Schlüssel oder einer angemessenen Schliesseinrichtung verschlossene und zurückgelassene Bikes und Akkus. Ebenso fallen darunter Displays, sofern einfach abnehmbar, welche beim Zurücklassen des Bikes nicht mitgenommen werden.

V Vandalismus

Mutwillige, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannt Dritte.

W Wartung

Die Wartungsintervalle gemäss der Bedienungsanleitung des entsprechenden Bikes sind durch die versicherte Person sicherzustellen. Dabei erfolgt der Wartungsauftrag durch eine offizielle Fachwerkstatt.

Wohnort

Wohnort ist das Land und Ort, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

Z Zeitwerttabelle

Nutzungsjahr	Wert in % des ursprünglichen Kaufpreises (Bike und Zubehör)
1	100 %
2	100 %
3	70 %
4	60 %
5	50 %
6	40 %
ab 7	30 %

Bei Occasion-Bikes ist die Entschädigung maximal auf den bezahlten Preis zum Zeitpunkt des Kaufs begrenzt.

Zubehör

Unter dem Zubehör werden die beim Neukauf des Bikes dazugekauften, festmontierten Zubehörteile, und das Ladegerät verstanden.